

Wie nicht nur Standardtarife aufgebessert werden können

Beitragsersparnis in der Privaten Krankenversicherung mit Unterstützungskasse / Der Notlagentarif macht es möglich

MÜNCHEN // Rund fünf Prozent der Privatkrankenversicherten befinden sich in Sozialtarifen (Standardtarif, Notlagentarif, Basistarif). Weit mehr Versicherte vermindern oft nicht erst im Alter ihren Versicherungsschutz, um eine deutliche Beitragsreduktion zu erreichen.

■ **Notlagentarif statt Basistarif** seit 1. August 2013: Wegen der gesetzlichen Versicherungspflicht kann der Versicherer die Private Krankenversicherung nicht kündigen, bleibt leistungspflichtig trotz Nichtzahlung von Beiträgen durch den Versicherungsnehmer, und wird daher seine Leistungspflicht durch Umstellung auf den Notlagentarif mindern, woraus sich eine niedrigere Prämie von bis zu weniger als 100 Euro ergibt. Der Versicherte kann aber auch einen Tarifwechsel (gegebenenfalls in den Standardtarif auf Krankenkasseniveau) vorziehen, wenn er dies bevorzugt, anstatt die Zahlungen einzustellen. Oder er kann in einen Tarif mit hohem Selbstbehalt bis 5000 Euro jährlich oder abgemagerten Leistungen wechseln. Im Basistarif mit Krankenkassenleistungen zahlen sozial Hilfebefürdigte einen reduzierten Beitrag.

■ **Notlagentarif sichert Leistungen im Akutfall:** Im Notlagentarif erhält der Versicherte nur Leistungen in akuten Fällen – auch schmerzstillende Zahnbehandlung inklusive dafür erforderlicher Füllung, aber keinen neuen Zahn, wenn einer gezogen wurde. Die Autoren haben selbst einige Mandanten, die sehr gerne im Notlagentarif sind, solange sie nicht eine teurere Wunschbehandlung möchten, und stets zirka 200 Euro schuldig bleiben, damit sie nicht vor der Zeit, in der sie es selbst wünschen, zurück in ihren leistungsstarken aber teuren ursprünglichen Tarif kommen. Sie sparen damit jeden Monat bis zu 1000 Euro Beitrag und zahlen davon manche Kleinigkeit selbst. Insolvent sind davon die wenigsten, aber sie möchten besser leben.



Foto: Tim Reckmann, pixelio.de

Sogar ohne Beitragszahlung erfüllen sie im Notlagentarif weiter die gesetzliche Versicherungspflicht.

■ **Zugang zum Notlagentarif:** In den Notlagentarif kommt der Versicherte allerdings nicht auf Antrag, sondern nur durch Nichtzahlung der Beiträge. Diese sollte er dann bis auf neu im Notlagentarif entstehende Beitragsschulden von zirka 200 Euro bald nachzahlen, wenn er Beitreibungsmaßnahmen vermeiden will. Wer einfach stets ein oder zwei Monatsbeiträge im Notlagentarif schuldig geblieben ist, hat es in der Hand, wann er wieder einmal – solange für Wunschbehandlungen wie eine gründliche Zahnsanierung erforderlich – in seinen vollen Tarif zurück möchte. Daneben ist die Pflegepflichtversicherung zu zahlen, deren Nichtzahlung mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

■ **Der Notlagentarif als Chance:** Im Notlagentarif werden geringe Teile der Alterungsrückstellung des ursprünglichen Tarifes zur Beitrags-

stützung verwendet. Tatsächlich wächst dessen Alterungsrückstellung jedoch meist aus Zinsen weiter. Berechnungen haben sogar gezeigt, dass die Alterungsrückstellung nicht selten stärker weiter wächst als vor dem Wechsel in den Notlagentarif. Grund hierfür ist, dass bei Älteren die Alterungsrückstellung für die zunehmend hohen Leistungen des Tarifes bereits für die Zeit der „Anwesenheit“ im Tarif stärker aufgelöst werden müsste, als geringe Teile davon zur Stützung des Notlagentarifs abgezweigt werden.

INTERESSANTE ALTERNATIVE

■ **Zusatzschutz macht Standard- und Notlagentarif attraktiver:** Ein neues Angebot der „Unterstützungskasse Carta Mensch“ macht den Notlagentarif nun zu einer noch interessanteren Alternative – der „Gesundheitsplan Nothilfe N1“. Denn dieser erstattet über den Notlagentarif hinaus zwischen zehn und 30 Prozent

der Rechnungsbeträge, so dass Ärzte nicht auf die engen Gebührensätze des Notlagentarifes beschränkt sind. Heilmittel werden sogar mit 80 Prozent erstattet.

Die Unterstützungskasse tritt gegenüber der Privaten Krankenversicherung in Vorleistung, sofern von dieser eine zustehende Leistung des Notlagentarifs nicht rechtzeitig erbracht wird. Sie kann in weiteren Fällen medizinisch notwendige Leistungen darüber hinaus erbringen.

Ergänzend nicht nur zum Notlagentarif und Standardtarif, sondern auch zu abgespeckten PKV-Tarifen und zur Gesetzlichen Krankenversicherung bietet ein weiterer „Gesundheitsplan Stationär S1“ Wahlleistungen im Ein- oder Zweibettzimmer. Eine Zusatzversicherung zum Standardtarif ist zwar in der Privaten Krankenversicherung selbst nicht erlaubt – doch eine Unterstützungskasse ist keine solche PKV-Versicherung.

■ **Beitragsersparnis durch Unterstützungskasse:** Ein höherer Selbstbehalt bietet in der Privaten Kran-

kenversicherung oft eine erhebliche Beitragsersparnis. Die Unterstützungskasse (UK) setzt hier mit weiteren Gesundheitsplänen an, in denen diese Selbstbehalte aufgefangen werden, wobei die Beitragsersparnis in der Privaten meist deutlich höher ist als der Beitrag für den betreffenden Gesundheitsplan. So werden auch Tarifwechsel in der Privaten nochmals interessanter. Für Gesetzlich Versicherte gibt es ein Angebot mit Vorsorgeleistungen, Heilpraktiker, Sehhilfen und mehr.

■ **Garantierte Aufnahme:** Die „Unterstützungskasse Carta Mensch“ verspricht garantierte Aufnahme ohne jede Gesundheitsprüfung. Allerdings gibt es eine Wartezeit für bei Teilnahmebeginn laufende Behandlungen und solche, die in den ersten drei Monaten begonnen wurden, denn für diese erfolgt bis zu deren Abschluss keine Erstattung. Einige Gesundheitspläne sehen auch eingeschränkte Leistungsstaffeln in den ersten Jahren vor. Und für Erkrankungen, die bei Teilnahmebeginn be-

standen beziehungsweise in den fünf Jahren davor behandelt wurden, sowie deren Folgen erfolgt erst nach Ablauf von drei Jahren für dann erforderliche Behandlungen eine Leistung. Die Unterstützungskasse kann jedoch auf Antrag diese Leistungen gegebenenfalls zu besonderen Bedingungen einschließen.

Einen formalen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen räumt die Unterstützungskasse nicht ein, denn das darf sie nicht, weil sie dann eine Versicherung wäre.

AUF DEM RÜCKZUG?

■ **Private Krankenversicherung auf dem Rückzug?** Beabsichtigt die „Unterstützungskasse Carta Mensch“ den Rückzug der PKV in eine Grundversorgungsnische? Da sie keinen Rechtsanspruch anbieten darf, kann sie selbst nicht die Versicherungspflicht erfüllen. Dazu reicht indes ein PKV-Tarif für ambulante Leistungen und Mehrbettzimmer im Krankenhaus. Auch die Gebührenordnung kann eingeschränkt werden, ebenso der Erstattungsrahmen für Heilmittel. Am Ende kostet diese gesetzeskonforme PKV-Grundversorgung vielleicht noch monatlich 75 Euro Prämie inklusive Alterungsrückstellung – alles darüber hinaus könnte dann die Unterstützungskasse abdecken. Heute gibt es solche PKV-Billig-Angebote noch nicht – dafür aber den Notlagentarif. Letztlich muss die Private Krankenversicherung jedermann, der ihr zuzurechnen ist, mindestens im Basistarif aufnehmen, von wo er dann durch Einstellung der Beitragszahlung in den Notlagentarif umgestellt wird. Wer einen gesicherten Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung bevorzugt, kann auch im Alter von mehr als 55 Jahren noch von der Privaten in die Gesetzliche wechseln, allerdings meist nicht ohne vorübergehenden Statuswechsel, Zweitberuf oder Berufswechsel.

Johannes Fiala und Peter A. Schramm

Wann sind Videokameras erlaubt?

MIETRECHT Hauseigentümer und Mieter haben naturgemäß ein großes Interesse daran, ihren Wohnbereich zu sichern. Insbesondere gegen Einbrüche sollen immer häufiger Videokameras wirken. Doch so einfach ist das nicht.

Wer wann und wen filmen darf, zeigen folgende Urteile.

■ **Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg** positioniert sich zu dem Thema Attrappe anders als andere Gerichte es getan haben. Es hält die Attrappe einer Videoüberwachungskamera nicht für so schlimm,

dass sie das Persönlichkeitsrecht der Mieter angreifen würde. Das Interesse des Vermieters, Vandalismus-Schäden durch Abschreckung vermeiden zu können, wiege schwerer als das Gefühl der Mieter, beobachtet zu werden. Das gelte insbesondere dann, wenn die Mieter darüber aufgeklärt worden sind, dass es sich um Attrappen handele. [Az.: 103 C 160/14]

■ **Noch einmal das Amtsgericht Berlin-Schöneberg**, das sich auch um echte Kameras kümmern musste. In dem Fall war nur ein einziger Mieter in einem Mehrfamilienhaus nicht damit einverstanden, dass der Vermieter im Eingangsbereich eine Vi-

deokamera anbringt. Er konnte seinen Willen durchsetzen; die Anlage durfte nicht installiert werden. Das Gericht begründete dies damit, dass sich der Mieter in seinem privaten Bereich nicht mehr „ungestört und unbeobachtet fühlen“ konnte. [Az.: 19 C 166/12]

■ **Im Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage** darf eine Videokamera installiert werden, „wenn ein berechtigtes Überwachungsinteresse der Gemeinschaft das Interesse des einzelnen Wohnungseigentümers und von Dritten, deren Verhalten mitüberwacht wird, überwiegt“. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Gemeinschaft Strafta-

ten gegen das Gemeinschaftseigentum abwehren möchte. So meint der Bundesgerichtshof, dass eine Überwachung des Eingangsbereichs zur Vermeidung von Straftaten zulässig sein kann, eine Überwachung des gesamten Treppenhauses einschließlich der Wohnungstüren aber nicht. [Az.: V ZR 220/12]

Ein Wohnungseigentümer kann nachträglich eine Videoanlage in das gemeinschaftliche Klingeltableau einbauen lassen, wenn die Kamera nur durch Betätigung der Klingel aktiviert wird, das Bild nur in die Wohnung übertragen wird, bei der geklingelt wurde, die Bildübertragung nach spätestens einer Minute unterbrochen wird

Stück Stoff als Streitobjekt

KAMEN // Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Arbeitgeber das Tragen von Kopftüchern am Arbeitsplatz untersagen dürfen. Allerdings darf das Verbot nicht nur Muslime treffen, sondern muss für alle religiösen Zeichen gelten – wenn es wirksam sein soll. Weltanschauliche Zeichen dürften generell untersagt werden (EuGH, C 157/15 und C 188/15).

Eine Regel im Unternehmen, die das sichtbare Tragen politischer, philosophischer oder religiöser Zeichen verbietet, stelle keine unmittelbare Diskriminierung dar. Die Richter in Luxemburg haben deutlich gemacht, dass ein solches allgemeines Verbot Voraussetzung sein müsse, da ansonsten eine Diskriminierung nicht ausgeschlossen werden könne. *bü*

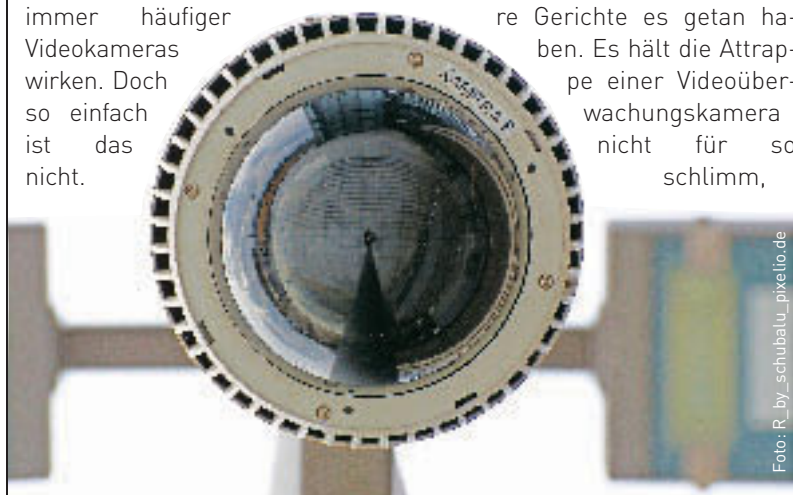


Foto: R. by schubalu, pixelio.de